

# **Friedhofsordnung**

der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Appetshofen

## I. Allgemeine Bestimmungen

### **§ 1**

#### **Bezeichnung und Zweck des Friedhofes**

- (1) Die Friedhöfe in Lierheim und Appetshofen stehen im Eigentum und der Verwaltung der Kirchenstiftung Appetshofen.
- (2) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung und dienen der Bestattung derer, die im Bereich der Kirchengemeinde verstorben sind oder vor ihrem Tode auf ihm ein Grabnutzungsrecht erworben hatten. Auswärtige können nur auf dem Friedhof in Lierheim mit Genehmigung des Kirchenvorstandes eine Grabstelle erwerben. Mitglieder nichtchristlicher Religionsgemeinschaften können nicht auf dem Friedhof in Appetshofen beerdigt werden.

### **§ 2**

#### **Verwaltung der Friedhöfe**

- (1) Die Verwaltung und Aufsicht über beide Friedhöfe führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen.
- (2) Bei Ausübung der Aufsicht bedient sich der Kirchenvorstand des Friedhofswärters. Dieser führt sein Amt nach der von dem Kirchenvorstand erlassenen Dienstanweisung und ist dem Kirchenvorstand verantwortlich.

## II. Ordnungsvorschriften

### **§ 3**

#### **Ordnung auf dem Friedhof**

- (1) Der Friedhof ist ganztags für den Besuch geöffnet.

(2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst des Ortes entsprechend zu verhalten. Eltern haften für ihre Kinder.

(3) Nicht gestattet ist insbesondere:

- a) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen.
- b) Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen.
- c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
- d) der Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer bei Beerdigungen,
- e) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
- f) das Rauchen auf dem Friedhof,
- g) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
- h) das Mitnehmen von Hunden auf den Friedhof.

## **§ 4**

### **Veranstaltungen von Trauerfeiern**

(1) Bei evang.-luth. kirchlichen Begräbnisfeiern sind Ansprachen, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier am Grab oder in der Kirche zulässig.

(2) Die Beisetzung Andersgläubiger und aus unserer Landeskirche Ausgetretenen ist unter den für sie üblichen Formen nur auf dem Friedhof in Lierheim gestattet.

(3) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf unsere Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können.

(4) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von

seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

## **§ 5**

### **Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.

(2) Die Zulassung wird solchen Gewerbetreibenden erteilt, die persönlich geeignet sind und eine ordnungsgemäße Berufsausbildung (z.B. durch Vorlage der Handwerkskarte oder des Berufsausweises für Landschafts- und Friedhofsgärtner) nachweisen können.

(3) Über die Zulassung wird eine Berechtigungskarte ausgestellt, falls sie dem Friedhofsträger unbekannt sind. Sie ist auf Verlangen des Friedhofspersonals vorzuweisen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist jeweils vorher dem Friedhofsträger anzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Grabinhabers nachzuweisen.

(6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen nur während der normal üblichen Arbeitszeiten durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hinderlich sind. Bei Beerdigungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die

Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(8) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 3-7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

## **§ 6**

### **Durchführung der Anordnungen**

(1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(2) Zuwiderhandelnde können von Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

### **III. Bestattungsvorschriften**

## **§ 7**

### **Zuweisung der Grabstätten**

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

## **§ 8**

### **Verleihung des Nutzungsrechtes**

(1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach der Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.

(2) Die Verleihung des Nutzungsrechtes erfolgt i. d. Regel formlos.

## § 9

### Ausheben und Schließen eines Grabes

- 1) Ein Grab darf nur vom Totengräber oder von solchen Hilfskräften ausgehoben und geschlossen werden, die damit vom Friedhofsträger beauftragt sind.
- (2) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben. 3)

## § 10

### Tiefe des Grabes 4)

- (1) Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt und dabei folgende Maße eingehalten:
  - a) für Kinder unter 2 Jahren 0,80 m
  - b) für Kinder von 2 bis 7 Jahren 1,10 m
  - c) für Kinder von 7 bis 12 Jahren 1,30 m
  - d) für Personen über 12 Jahren 1,80 m
- (2) Aschenurnen werden einen(1 Meter) tief im Boden beigesetzt.

## § 11

### Größe der Gräber

- (1) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden folgende Mindestmaße eingehalten:
  - a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren:  
Länge: 1,20 m; Breite 0,60 m; Abstand 0,30 m
  - b) Gräber für Personen über 5 Jahre:  
Länge 2,20 m; Breite 0,90 m; Abstand 0,30 m 5)

---

Anmerkung 3) Zuständig ist i. d. Regel die Friedhofsverwaltung, im übrigen (bei Anstellung des Totengräbers durch die polit. Gemeinde) die polit. Gemeinde im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung.

Anmerkung 4) Bei hohem Grundwasserstand ist der Friedhof nach Möglichkeit zu drainieren oder aufzuschütten. Notfalls können die Grabhügel bis zu 0,20 m erhöht werden.

Anmerkung 5) Es handelt sich hier um Mindestmaße. Größere Ausmaße sind zulässig.

(2) Werden Aschenurnen in besonderen Feldern beigesetzt, so ist für ein Urnengrab von Mindestens 1,00 m Breite und 1,20 m Länge vorzusehen.

## **§ 12** **Ruhezeit**      7)

Die allgemeine Ruhezeit beträgt **21** Jahre; für verstorbene Kinder bis zu fünf Jahren **12** Jahre; für Aschenurnen **10** Jahre.

## **§ 13** **Belegung**

(1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einem Leichnam belegt werden. Eine grundsätzliche Ausnahme bildet die ordnungsgemäße Beisetzung in sog. Doppelgräbern.

(2) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

(3) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen(vgl. § 23 Abs. 2 u. 3).

(4) Auf dem Friedhof Appetshofen werden keine Aschenurnen beigesetzt.

## **§ 14** **Umbettung**

Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung dürfen Umbettungen nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden.

---

Anmerkung 7) Die Länge der Ruhezeit(Umtriebszeit) hängt von der Bodenbeschaffenheit ab. Sie wird bestimmt von der örtlichen Ordnungsbehörde aufgrund des Gutachtens des Amtsarztes.

## **§ 15** **Registerführung**

- (1) Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind auf dem laufenden zu halten.

### **IV. Grabstätten**

## **§ 16** **Einteilung der Gräber**

Die Gräber werden angelegt:

1. als Reihengräber
2. als Wahlgräber
3. als Urnengräber 8)

Auf dem Friedhof in Appetshofen werden nur Reihengräber angelegt.

### **1. Reihengräber**

## **§ 17** **Nutzungsrecht**

- (1) Reihengräber sind Gräber, die im Beerdigungsfall nach der Reihe oder an nächstfreier Stelle abgegeben werden.
- (2) Sie werden nur für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) überlassen.
- (3) Nutzungszeit ist gleich Ruhezeit.
- (4) Das Nutzungsrecht erlischt nach Ablauf der Nutzungszeit (Siehe § 12).

---

Anmerkung 8) Gemeint sind besondere Urnengräber( vgl. § 23) im Gegensatz zur Urnenbeisetzung in belegten Reihen- und Wahlgräbern (vgl. § 24)

## **§ 18** **Wiederbelegung der Reihengräber**

Die Wiederbelegung von Reihenfeldern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vor der Abräumung bekannt gegeben. Nicht entfernte Grabmale werden von der Kirchengemeinde auf Kosten der Angehörigen entfernt.

### **2. Wahlgräber**

## **§ 19** **Nutzungsrechte**

(1) Wahlgräber sind Grabstellen, die auf Wunsch einzeln (Einzelgrab) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengrab) für eine Nutzungszeit von **21** Jahren abgegeben werden. Die Nutzungszeit beginnt ab der Belegung des Grabes mit dem 2. Leichnam.

(2) Für Wahlgräber bestehen folgende Mindestmaße:

einfaches Grab: Siehe §§ 10 u. 11!

doppeltes Grab: 2,10m mal 2,20 m Aushub

(3) Das Nutzungsrecht kann nicht an Dritte übertragen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

(4) Das Nutzungsrecht ist vererblich, aber unteilbar. Tritt der Erbfall ein und ist der Rechtsnachfolger für das Nutzungsrecht an dem Wahlgrab unter mehreren Miterben nicht festgelegt, so bestimmen die Miterben innerhalb eines Jahres, spätestens aber vor der nächsten Benutzung den Nutzungsberechtigten. Solange der Berechtigte noch nicht feststeht, kann der Inhaber der Verleihungsurkunde als berechtigt angesehen werden.

Der neue Nutzungsberechtigte hat innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung seiner Nutzungsberechtigung die ordnungsgemäße



Umschreibung auf seinen Namen zu beantragen. Kommt er einer schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung auf Umschreibung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, so fällt die Grabstätte ohne Entschädigung an die Kirchenstiftung (Kirchengemeinde) zurück.

(5) Hinterlässt der Berechtigte keinen Erben, oder kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist – falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt – der Kirchenvorstand berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen oder nach den bei Erlöschen des Nutzungsrechtes geltenden Vorschriften ( § 21 ) zu verfahren.

(6) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu einer Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.

## **§ 20**

### **Verlängerung des Nutzungsrechtes**

(1) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 12) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen. 9)

Siehe auch § 19 Abs. 1!

(2) Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.

## **§ 21**

### **Erlöschen des Nutzungsrechtes**

(1) Nach Erlöschen der Nutzungszeit fällt die Grabstätte an die Kirchenstiftung (Kirchengemeinde) zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Siehe § 18!

---

Anmerkung 9) Es kann statt dessen auch festgelegt werden, dass Verlängerungen grundsätzlich nur um eine weitere volle Nutzungszeit gewährt werden.

## **§ 22** **Wiederbelegung**

(1) Wahlgräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.

### **3. Urnengräber**

## **§ 23** **Beisetzung**

(1) In Urnen- und Reihengräbern können je Grabbreite bis zu 1 Urne, in Wahlgräbern ebenfalls bis zu 1 Urne beigesetzt werden.

(2) Die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Reihengräbern ist nicht möglich. In belegten Wahlgräbern ist eine Beisetzung von Aschenurnen möglich. Die Nutzungszeit beginnt ab der Beisetzung der zuletzt Beerdigten.

(3) Werden Aschenurnen in einem belegten Wahlgrab beigesetzt, so gilt § 20 entsprechend.

(4) Für die Aufnahme einer Urne in einer belegten Grabstelle wird die normale Grabgebühr erhoben.

## **§ 24** **Nutzungsrecht**

Für das Nutzungsrecht an Urnengräbern finden die Vorschriften über Reihen- und Wahlgräbern entsprechende Anwendung.

## V. Friedhofskapelle und Leichenhalle

### **§ 25**

#### **Benutzung der Friedhofskapelle (Kirche)** 10)

- (1) Die Friedhofskapelle (Kirche) ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Gliedern der evangelischen Kirche bestimmt.
- (2) Die Benutzung der Kapelle (Kirche) 10) durch andere christliche Kirchen und Religionsgemeinschaften bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

### **§ 26**

#### **Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung.
- (2) Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
- (3) Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sowie Särge, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

### **§ 27**

#### **Ausschmückung**

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Friedhofskapelle (Kirche und Leichenhalle) kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten.

---

Anmerkung 10): Die unzutreffende Bemerkung ist zu streichen.

## **§ 28**

### **Besondere Bestimmung für den Friedhof in Appetshofen**

Röm.- kath. Ehepartner von Gemeindegliedern können auf dem Friedhof in Appetshofen bestattet werden.

In der Regel werden Christen anderer Konfessionen und religiöser Gruppen auf dem Friedhof in Lierheim beigesetzt.

## **VI. Schlussbestimmungen**

## **§ 29**

### **Grabmal- und Bepflanzungsordnung**

(1) Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofes hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.

(2) Wird von einer Übergabe der Grabmal- und Bepflanzungsordnung abgesehen, so kann sie im Pfarramt eingesehen werden.

(3) Die zugelassenen Gewerbebetriebe haben die Grabmal- und Bepflanzungsordnung gegen Zahlung des Selbstkostenpreises zu erwerben.

## **§ 30**

### **Friedhofsgebühren**

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. (Siehe Gebührenordnung!) Die Gebühren sind an den Kirchenpfleger zu entrichten.

## **§ 31** **Inkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.

(2) Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für beide Friedhöfe erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Appetshofen, den 11.10.2004

gez.

Der Kirchenvorstand

# **Grabmal – und Bepflanzungsordnung**

## für die Friedhöfe der Kirchenstiftung Appetshofen

(Anlage zur Friedhofsordnung vom 11.10.2004)

### **§ 1**

Bei den Friedhöfen der Kirchenstiftung Appetshofen in Lierheim und in Appetshofen handelt es sich um Nichtmonopolfriedhöfe der politischen Gemeinde Möttingen. Die Friedhofsverwaltung erlässt daher besondere Gestaltungsvorschriften, um eine würdige, christliche Beerdigungsstätte zu schaffen.

Grabplätze ohne besondere Gestaltungsvorschrift stehen auf dem Friedhof in Lierheim zur Verfügung.

### **§ 2**

#### **Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs und sein christlicher Charakter in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.

#### **Grabmale**

(1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren.

In bereits bestehenden Grabfeldern mit vorgegebenem Material(Jurakalkstein) darf nur wieder dasselbe Material verwendet werden.

(2) Für Grabmale dürfen nur Naturgesteine (außer Findlingen) verwendet werden.

Ein Grabstein, der vom vorgegebenen Standard abweicht, kann nur auf einem dafür ausgewiesenen Gräberfeld aufgestellt bzw. gelegt (Grabplatte) werden.

(3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

a) Stehende Grabmale müssen mindestens **18 cm** dick sein.

Höhe und Breite des Grabmales:

➤ **Doppelgrab: Breite: 120-150 cm**

**Höhe: 95-110 cm**

➤ **Einzelgrab: Breite: 55-65 cm**

**Höhe: 100-120 cm**

(Die Höhen der Grabsteine sind vom Erdboden aus gemessen)

b) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie dem des Grabmales bestehen, sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß und nicht serienmäßig hergestellt sein. Sie sollen den christlichen Charakter des Friedhofes widerspiegeln.

c) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben.

d) Sie sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein.

e) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale aus Naturgestein bis zu folgenden Größen zulässig:

aa) auf Reihengrabstätten 0,30 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche.

bb) auf einstelligen Wahlgrabstätten bis 0,40 m<sup>2</sup> Ansichtsfl.

cc) auf zwei- u. mehrstelligen Wahlgrabstätten bis 0,50 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche.

dd) auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage bis zu den von

der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonderes festzulegenden Abmessungen.

(4) In den Belegungsplänen können im Rahmen des Absatzes Nr. 5 für die Grabmale Höchst- und Mindestabmessungen vorgeschrieben werden.

(5) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 2 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen und Vorschriften der Abs. 2 – 4 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Abs. 1 und 4 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

(6) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen der Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II. S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art.9 a Abs.2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2006 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.



### § 3

#### Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie ist bereits **vor** der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm \* 30 cm sind.

Die Anträge sind durch die Grabstelleninhaber zu stellen.

(2) Den Anträgen ist zweifach beizufügen:

a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anforderung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.

b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhaltes, der Form und der Anordnung, Ausführungszeichnungen sind im Maßstab 1 : 1 einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. Details müssen auch bei verkleinertem Maßstab zu erkennen sein!

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

## **§ 4** **Anlieferung**

(1) Vor dem Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist von der Friedhofsverwaltung die Genehmigung des Grabmales einzuholen.

(2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.

## **§ 5** **Fundamentierung und Befestigung**

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die Richtlinien der Gartenbauberufsgenossenschaft Kassel sind zu beachten.

## **§ 6** **Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Grabstelleninhaber.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet,

unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen(z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder die Teile davon zu entfernen; die Kirchengemeinde(Kirchenstiftung) ist nicht verpflichtet, diese Sache aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis auf dem Grab, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

## **§ 7** **Entfernung**

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Friedhofsverwaltung. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf

der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde(Kirchenstiftung).

Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

## II. Herrichten und Pflege der Grabstätten

### **§ 8**

#### **Allgemeines**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 2 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden.

Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und zu entsorgen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Grabstelleninhaber verantwortlich.

(3) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Grabstelleninhaber zu stellen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1 : 20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(4) Die Grabstelleninhaber können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(5) Reihengräber müssen binnen **6** Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten binnen **6** Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet sein.

(6) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Grabstelleninhaber die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.

(7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Dies beinhaltet sowohl die allgemeine Friedhofspflege als auch die Pflege im Detail(zwischen den Gräbern).

## **§ 9**

### **Besondere Gestaltungsvorschriften**

(1) Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen.

(2) In den Belegungsplänen können für die Bepflanzung der Grabstätten kleinere Flächen als die Grabstättengröße vorgeschrieben und nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten getroffen werden. Nicht zugelassen sind Bäume und großwüchsige Sträucher, Einfassungen jeder Art, Grabgebäude aus künstlichem Werkstoff.

## **§ 10**

### **Vernachlässigung**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Grabstelleninhaber auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb seiner jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine

öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis auf dem Grab, bei Reihengräberstätten auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender sechswöchiger Hinweis auf dem Grab zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Der Grabstelleninhaber ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf dem Grab oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 2 hinzuweisen.

(2) Bei Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Grabstelleninhaber nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

## **§ 11**

Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der Friedhofsordnung vom 11.10.2004. Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, bindend.

**Gebührenordnung**  
für die Friedhöfe in Lierheim und Appetshofen

(Anlage zur Friedhofsordnung vom 11.10.2004)

- (1) Grabgebühr.....**195,--€**
  - (2) Beerdigungsgebühr.....**13,--€**
  - (3) Leichenhausgebühr.....**15,--€**
- ( Stand 01.01.2005 )

Appetshofen, den 11.10.2004

gez.

Der Kirchenvorstand

**Neue Gebührenordnung**  
für die Friedhöfe in Lierheim und Appetshofen

beschlossen vom Kirchenvorstand am 21.10.2019  
(Anlage zur Friedhofsordnung vom 11.10.2004)

(1) Beerdigungsgebühr	50,-- €
(2) Leichenhausgebühr	30,-- €
(3) Leichenhausreinigung	20,-- €
(4) Grabgebühr 21 Jahre	315,-- €
(5) Grabgebühr Kindergrab 12 Jahre	180,-- €
(6) Grabgebühr Urnengrab 10 Jahre	150,-- €
(7) Grabgebühr Gemeinschaftsgrab	600,-- €
(8) Totengräber Erwachsenengrab	300,-- €
(9) Totengräber Tiefgrab	400,-- €
(10) Totengräber Kinder/Urne	105,-- €

Appetshofen, 21.10.2019

gez.

Der Kirchenvorstand